



Informationsmerkblatt zu Lernenden, die eine direkte Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach Art. 32 BBV haben.

Bitte beachten, dass sich diese Lernenden in folgenden Punkten von den anderen Lernenden unterscheiden:

- 1** Die Lernenden haben eine direkte Zulassung zum QV, jedoch kein Lehrverhältnis und somit auch keinen Lehrbetrieb.
- 2** Beim zuständigen Berufsbildungsamt beantragen die Lernenden vor Schulstart eine Zulassung zum QV.
- 3** Die Lernenden sind verpflichtet, regelmässig am Unterricht teilzunehmen.
- 4** Die Lernenden akzeptieren mit der Anmeldung zum Unterricht das Reglement über das Absenzenwesen und die Disziplinarordnung an den Berufsfachschulen vom 4. Okt. 2004.
- 5** Die Lernenden sind auf der Präsenzliste zu führen.
- 6a** Die Lernenden entschuldigen die Absenzen ordnungsgemäss mit dem Absenzen-heft (eigene Unterschrift reicht).
- 6b** Bei unentschuldigten Absenzen erfolgt gemäss Absenzenreglement der Berufsfachschule Winterthur eine Meldung an die Abteilungsleitung. Die Lernenden werden dann schriftlich an die unterzeichnete Vereinbarung betreffend „Reglement über das Absenzenwesen und die Disziplinarordnung an den Berufsfachschulen“ erinnert.
- 7** Die Lernenden bezahlen das Schulgeld selber, sofern sie keine Kostengutsprache vom Kanton haben.
- 8** Die Lernenden sind verpflichtet an den Prüfungen teilzunehmen, schriftliche Arbeiten etc. abzugeben. Diese werden korrigiert und bewertet. Aus den Noten wird eine Semesternote im Sinne einer Standortbestimmung generiert. Zeugnisnoten werden erfasst und das Sekretariat erstellt ein Semesterzeugnis. Im Gegensatz zur Grundbildung werden aber bei der Nachholbildung die Erfahrungsnoten beim QV nicht als Vornote berücksichtigt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte ans Abteilungssekretariat: info.fabe@bfs.zh.ch.